

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln**

Einreicher: **Hauptamt**

Beratungsfolge	3. Tagung Sozialausschuss	am 19.03.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	47. Stadtratssitzung	am 04.04.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss schlägt dem Stadtrat der Stadt Schmölln zur Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt die im Anhang befindliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln

Sachdarstellung:

Mit Inkrafttreten des ThürGNNG zum 01.01.2019 wurden die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Wildenbörten und Nöbdenitz aufgelöst und in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land – bisher Träger der Kindertageseinrichtungen in Lumpzig und Dobitschen – wurde ebenfalls aufgelöst.

Als Wohnsitzgemeinde ist die Stadt Schmölln gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

